



Schulbesuch im Ausland: Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Auszüge beziehen sich auf Regelungen zur Anerkennung des Auslandsjahres bei Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe.

„Eingeschobene“ Auslandsjahre mit Wiederholung der im Ausland verbrachten Jahrgangsstufe sind meist problemlos möglich, sofern dies nicht mit einer Unterbrechung der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 verbunden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben kann der DFH keine Gewähr übernehmen. Stets ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung zu empfehlen, um die verschiedenen Optionen anhand der ganz konkreten Situation der Schüler zu sondieren.



Rheinland-Pfalz

Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 1. Juli 1999 (15413 C-51 113-0/34) zuletzt geändert am 1. Oktober 2003; Verwaltungsvorschrift vom 17. September 1994; 943 C – 51 113-0/34 – (GAmtsbl. S. 471)

3 Aufbau und Abschluss der gymnasialen Oberstufe (§ 3 LVO)

3.1.1 Ist durch einen Schulwechsel innerhalb von Rheinland-Pfalz, aus einem anderen Bundesland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule die Weiterführung der verbindlich belegten Fächer nicht möglich oder die Zuordnung zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase problematisch, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die betreffenden Maßnahmen.

3.1.2 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt war oder von einer Auslandsschule nach Rheinland-Pfalz überwechselt, können Leistungsbewertungen nur anerkannt werden, sofern sie an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule erbracht worden sind. Bei Leistungsbewertungen aus anderen Auslandsschulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine ausnahmsweise Anerkennung entscheiden.

Eine Anrechnung der Besuchszeit der Oberstufe einer Auslandsschule auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nur, wenn die dort erzielten Leistungsbewertungen überwiegend anerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler, die für die Dauer der Einführungsphase zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt waren, können ausnahmsweise in die Jahrgangsstufe 12 eintreten. Spätestens nach 10 Wochen entscheidet die Kurslehrerkonferenz, ob die bis dahin gezeigten Leistungen die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 rechtfertigen. Bei Verbleib in Jahrgangsstufe 12 werden die Noten des Halbjahres 12/2 doppelt gerechnet. Nummer 3.1.2 bleibt unberührt.